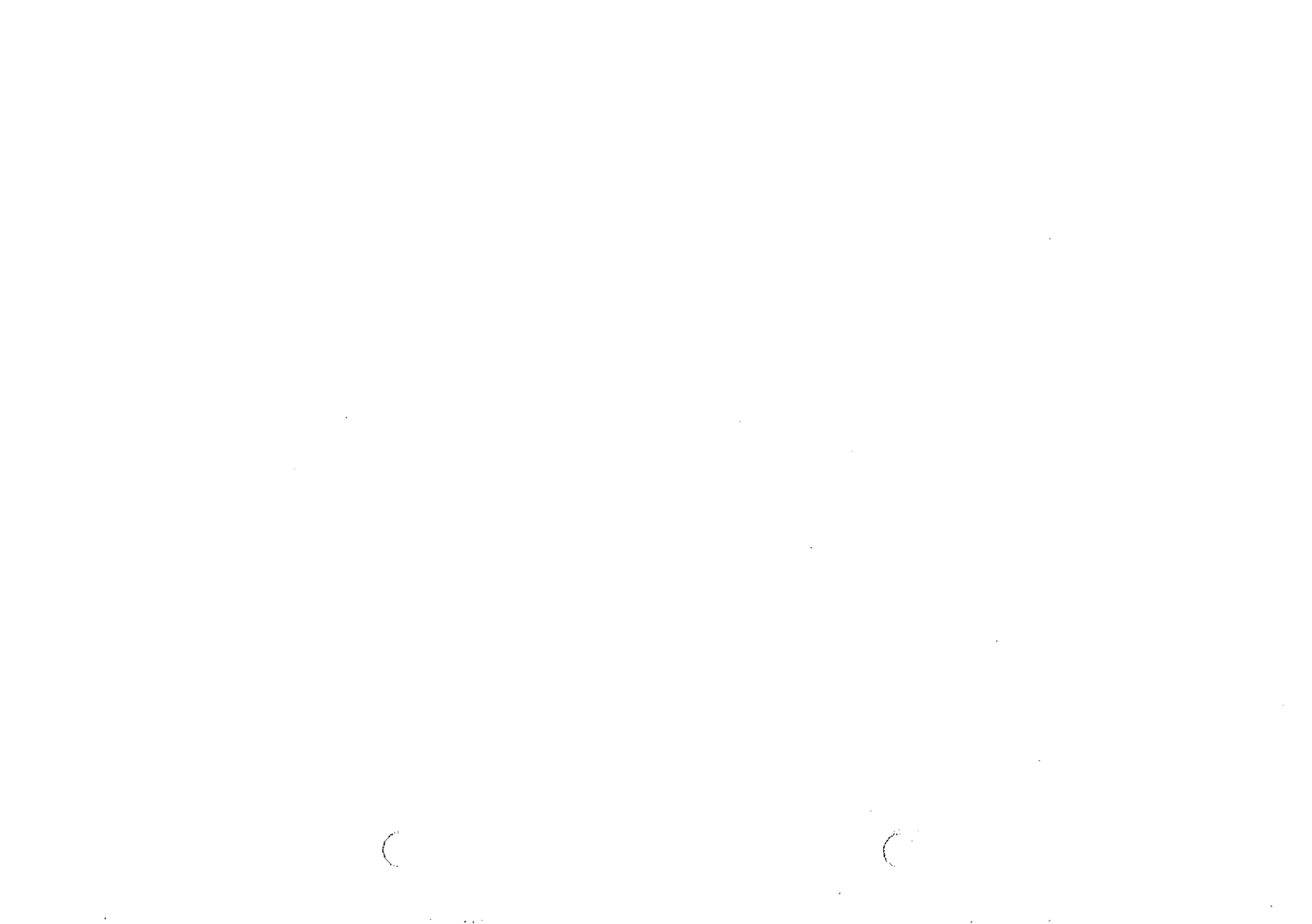


**Statuten der Bergschaft**  
**Scheidegg in der Gemeinde**  
**Grindelwald**  
**2003**



# Statuten der Bergschaft Scheidegg 2003

|            |   |                     |
|------------|---|---------------------|
| <b>I</b>   | <b>Allgemeine Bestimmungen</b>              |                     |
|            | <b>Umschreibung</b>                         | <b>Art. 1 - 4</b>   |
|            | Besitz der Bergschaft                       | Art. 1              |
|            | Rechtliche Grundlage                        | Art. 2              |
|            | Aufgabe                                     | Art. 3              |
|            | Seybuch                                     | Art. 4              |
| <b>II</b>  | <b>Organe</b>                               | <b>Art. 5 – 11</b>  |
|            | Organe                                      | Art. 5              |
|            | Der Einung, die Bergschaftsversammlung      | Art. 6              |
|            | Der Vorstand                                | Art. 7              |
|            | Die Pfänder                                 | Art. 8              |
|            | Die Rechnungsrevisoren                      | Art. 9              |
|            | Der Bannwart                                | Art. 10             |
|            | Der Brunnenmeister                          | Art. 11             |
| <b>III</b> | <b>Organisation</b>                         | <b>Art. 12 - 21</b> |
|            | Die Einberufung der Bergteiler und Besetzer | Art. 12             |
|            | Die Bergteiler                              | Art. 13             |
|            | Stimmrecht am Einung und Beschlussfassung   | Art. 14             |
|            | Besetzer                                    | Art. 15             |
|            | Stimmrecht und Beschlussfassung             | Art. 16             |
|            | Angestellte                                 | Art. 17             |
|            | Hagpflicht                                  | Art. 18             |
|            | Tagwann, Alpwerk                            | Art. 19             |
|            | Tagwerk in ausserordentlichen Situationen   | Art. 20             |
|            | Gebäude                                     | Art. 21             |
| <b>IV</b>  | <b>Besatzverhältnisse</b>                   | <b>Art. 22 – 31</b> |
|            | Bergsatz                                    | Art. 22             |
|            | Bergrecht                                   | Art. 23             |
|            | Freier Berg (untergegangener Berg)          | Art. 24             |
|            | Teilung von Bergrecht                       | Art. 25             |
|            | Berechtigung zum Besetzen                   | Art. 26             |
|            | Rechte der Einwohner                        | Art. 27             |
|            | Rechte der Äusseren                         | Art. 28             |
|            | Erlidigter Berg und Ersatzvieh              | Art. 29             |
|            | Verlust des Besatzrechtes                   | Art. 30             |
|            | Massregeln bei Übertretungsfällen           | Art. 31             |

## **V Schlussbestimmungen**

**Art. 32 – 34**

**Konventionalstrafen**

**Art. 32**

**Schiedsgericht**

**Art. 33**

**Inkrafttreten**

**Art. 34**

# Statuten der Bergschaft Scheidegg 2003

Um die Artikel möglichst kurz zu halten, wird nachfolgend für die Bezeichnung von Personen und Ämtern nur die männliche Form gewählt.

Die Bergschaftsversammlung wird in der Folge Einung genannt.

## I Allgemeine Bestimmungen Umschreibung

### Art. 1 Besitz der Bergschaft

Abs. 1 Unter dem Namen Bergschaft Scheidegg besteht mit Sitz in Grindelwald eine Alpkorporation im Sinne von Art. 20 EG zum ZGB. Grundlage des Bestandes ist das Grundbuch des Grundbuchamtes Interlaken. Die Alp umfasst:

- Abs. 2
- a) Weid und Waldareal.
  - b) Eine Sägemühle auf der Alp Scheidegg oberhalb Schwarzwaldalp.
  - c) Ein Hotel auf der Grossen Scheidegg.
  - d) Eine Besitzung beim oberen Grindelwald-Gletscher gegenwärtig umfassend: Das „Hotel Wetterhorn“ mit Umschwung, die Gletscherlivorsass, das Brändli sowie das Gebiet Gletschersand.
  - e) Gemeinsam mit der Bergschaft Grindel: Den sogenannten Gletscherberg samt darauf stehendem Wirtschaftsgebäude „Stieregg“, teilweise bewaldet und bestehend aus den Weidparzellen „Doldislaunen“, „Bäregg“, „Stieregg“, „Zäsenberg“, „Kalli“, usw., am Mettenberg und dem Eismeer gelegen und benutzt zur Sömmerung von Kleinvieh sowie für den Tourismus.
  - f) Ebenfalls gemeinsam mit der Bergschaft Grindel: Den sogenannten „oberen Berg“ am Wetterhorn, ferner die Weidparzellen „im äusseren und inneren Schlupf“, „im Wechsel“, „zu brocheten Schneewen“, usw.

Diese Objekte können von der Bergschaft, die unter lit. e und f genannten gemeinsam mit der Bergschaft Grindel, nach Gutfinden verpachtet werden.

- g) Ein Kapitalvermögen.

Die Alp Scheidegg in Grindelwald, in ihren gegenwärtigen Grenzen, ist ein gemeinsames und unteilbares Eigentum der Besitzer von bergberechtigtem Land in der Bergschaft Scheidegg. Das zu Grunde gegangene bergberechtigt gewesene Land hat seinen geübten Anteil an der Alp mit der Benennung „Untergegangener Berg“.

**Art. 2**                      **Rechtliche Grundlage**

Diese Statuten stützen sich auf den Taleinungsbrief vom 25. März 2002 sowie das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Grindelwald vom 1. Januar 2002.

**Art. 3**                      **Aufgabe**

Die Korporation bezweckt eine rationelle Bewirtschaftung und Nutzung der Alp, der dazu gehörenden Waldungen und Besitzungen unter Wahrung und möglicher Steigerung des Ertrages.

**Art. 4**                      **Seybuch**

Abs. 1                      Die Bergschaft führt ein Seybuch, in welchem das zu jedem Grundstück gehörende Bergrecht und der freie Berg verzeichnet ist.

Abs. 2                      Handänderungen werden vom Steuerregisterführer<sup>1</sup> der Einwohnergemeinde Grindelwald dem Seybuchführer der betreffenden Bergschaft gemeldet.

Abs. 3                      Sog. „untergegangener Berg“ muss vom Seybuchführer der betreffenden Bergschaft dem Steuerregisterführer der Einwohnergemeinde Grindelwald gemeldet werden.

Abs. 4                      Jede Mutation ist in der entsprechenden Kolumne des Seybuches beim Veräusserer als Abgang und beim Erwerber als Zuwachs einzutragen und es ist der Totalbestand der Rechte des betreffenden Berechtigten nachzuführen (vgl. Art. 7 SeyV)<sup>2</sup>.

Abs. 5                      Handänderungen, Bergrechte betreffend, sind dem Führer des Seybuches spätestens innert Jahresfrist von der Verurkundung des Erwerbsaktes an gerechnet, von den Kontrahenten anzuzeigen.

Abs. 6                      Vor der Verurkundung des Erwerbsaktes darf der Besitzwechsel im Seybuch nicht eingetragen werden. Der Führer des Seybuches ist berechtigt, eine notarielle Bescheinigung der Verurkundung zu verlangen.

---

<sup>1</sup> Zur Bezeichnung „Steuerregisterführer“ vgl. Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Grindelwald

<sup>2</sup> Verordnung über das Seybuch (SeyV)

## II Organe

### Art. 5

#### Organe

Der Einung der Bergteiler und Besetzer  
Der Vorstand mit den Pfindern  
Die Rechnungsrevisoren  
Der Bannwart  
Der Brunnenmeister  
Die Pfander

### Art. 6

#### Der Einung

#### Abs. 1

Alljährlich am ordentlichen Einung erstattet der Vorstand Bericht über seine gesamte Geschäftsführung, und die Pfander (Bergvögte) legen zH. der Besetzerschaft Rechnung ab.

#### Abs. 2

Der Einung hat alle Angelegenheiten zu behandeln, welche durch diese Statuten oder von ihm selbst nicht andern Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm zu:

#### Abs. 3

- a) Wahl des Vorstandes.
- b) Wahlen der Beamten und Angestellten der Berg- und Besetzerschaft.
- c) Die Verwaltung des Kapitalvermögens, dessen Ertrag nach den jeweiligen Beschlüssen der Hauptversammlung zur Besoldung der Bergschaftsbeamten, zu Verbesserungen auf der Alp und zu sonstigen gemeinnützigen Zwecken in der Bergschaft Scheidegg zu verwenden ist. Auch über Veränderungen und Angriffe des Kapitals kann die Hauptversammlung frei verfügen, jedoch so, dass nie von einer Verteilung desselben unter die Mitglieder die Rede sein darf.
- d) Rechnungsablage der Berg- und Besetzerschaft.
- e) Beschlussfassung betreffend des Kapitalvermögens, die der Bergschaft gehörenden Gebäude, Liegenschaften und Wäldungen.
- f) Benennung von Spezialkommissionen zur Vorberatung und Vorbereitung einzelner Geschäfte.
- g) Beschlüsse über Statutenänderungen und den Erlass von Pflichtenheften.
- h) Festlegung des Lohnes des Präsidenten, des Kassiers, des Sekretärs, des Bannwartes und des Brunnenmeisters.

#### Abs. 4

Anregungen und Anträge nicht dringender Natur, die aus der Mitte der Versammlung gemacht werden und von Wichtigkeit sind, werden nicht behandelt, sondern dem Vorstand - eventuell einer Kommission - überwiesen zur Berichterstattung und Antragsstellung an einer späteren Versammlung.

- Abs. 5 Der Einung findet jeweils am zweiten Montag im April statt.
- Abs. 6 Eine ausserordentliche Bergschaftsversammlung kann einberufen werden durch den Vorstand oder von 30 stimmberechtigten Bergschaftsteilern.
- Abs. 7 Die Verlegung des Einung auf einen andern Tag darf nur dringender Gründe halber mit Genehmigung der Taleinungskommission und nur ausnahmsweise für ein Jahr geschehen. Alle Geschäfte, die ohne Nachteil bis zum Einung verschoben werden können, sollen an diesem erledigt werden.

## **Art. 7 Der Vorstand**

- Abs. 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
- a) Dem Präsidenten
  - b) Dem Kassier zugleich Vizepräsident
  - c) Dem Sekretär
  - d) Den zwei Pfandern, als Beamte der Besetzerschaft
- Abs. 2 Der Vorstand wird jeweilen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Von den fünf Mitgliedern des Vorstandes sollen das eine Jahr zwei, das andere drei im Austritt sein, nie aber beide Pfander zugleich. Nach Verfluss des ersten Jahres bezeichnet das Los die Austretenden. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Kein Vorstandsmitglied darf zugleich in einer anderen Bergschaft von Grindelwald im Vorstand sein.
- Abs. 3 Dem Vorstand liegt ob:
- Abs. 4 - Den Nutzen und Vorteil der Bergschaft sowie der Alp und der Besitzungen nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und zu fördern und ihr Interesse nach aussen in allen Fällen zu vertreten.
- Abs. 5 - Die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse auszuführen.
- Abs. 6 - Allfällige Vorschläge zur Verbesserung der Alp der Bergschaft zu unterbreiten.
- Abs. 7 - Vorbereitung des Einungs.
- Abs. 8 - Über seine Geschäftsführung legt der Vorstand jährlich am Einung Bericht ab.
- Abs. 9 - Der Vorstand kann in eigener Kompetenz Beschlüsse für Investitionen, Reparaturen, pro Einzelfall bis max. der vom



Einung festgelegten Summe fassen.

Abs. 10 - Die Mitglieder des Vorstandes haben an den Sitzungen regelmässig beizuwohnen, besondere Aufträge zu übernehmen und alle Geschäfte mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Sie haben das Wohl der Alp nach Kräften zu fördern.

Abs. 11 Der Rücktritt aus einer laufenden Amtsdauer ist mindestens drei Monate zum voraus schriftlich anzukündigen. Der Vorstand kann ihn auf eine kürzere Frist gestatten, wenn der Bergschaft daraus kein Nachteil erwächst.

Abs. 12 Der Bergschaftspräsident

Er leitet die Versammlungen, unterzeichnet mit dem Sekretär die Protokolle und alle für die Bergschaft rechtsverbindlichen Schriftstücke und wacht über die Interessen der Bergschaft. Er unterzeichnet mit dem Sekretär zu zweien.

Abs. 13 Im Verhinderungsfalle wird dieser durch den Vizepräsidenten oder einen von der Versammlung zu wählenden Tagespräsidenten ersetzt.

Abs. 14 Der Präsident verliert die Traktanden und ernennt die Stimmzähler. Die Traktanden werden in der vorliegenden Reihenfolge behandelt, es sei denn, dass die Versammlung anders beschliesst.

Abs. 15 Zuerst wird über die Anträge des Vorstandes oder der vorbereitenden Kommission abgestimmt.

Abs. 16 Der Kassier

Er verwaltet das Kapitalvermögen, besorgt den gesamten Rechnungsvkehr und legt über seine Verwaltung alle Jahre zuhanden der Einung Rechnung ab. Er unterzeichnet entweder mit dem Präsidenten oder dem Sekretär zu zweien.

Abs. 17 Er ist zugleich Vizepräsident der Bergschaft und vertritt als solcher im Verhinderungsfalle den Präsidenten in allen vorkommenden Fällen. Dabei stehen ihm alle Rechte und Pflichten zu.

Abs. 18 Der Sekretär

Er fasst die Protokolle der Versammlung und alle Korrespondenzen und unterzeichnet mit dem Präsidenten zu zweien rechtsgültig für die Bergschaft.

Abs. 19 Über die Verhandlungen wird vom Sekretär ein Protokoll geführt, welches am nächsten ordentlichen Einung zu ver-

lesen und zu genehmigen ist.

Abs. 20 Das Protokoll von einer ausserordentlichen Bergschafftsversammlung wird zusätzlich mit dem ordentlichen Protokoll am nächsten ordentlichen Einung verlesen und genehmigt.

## **Art. 8 Die Pfander**

Abs. 1 Für die Besetzerschaft amtet als Vorstand der Pfander (Bergvogt). Er leitet die jeweiligen Versammlungen der Besetzerschaft.

Abs. 2 Sie ordnen insbesondere alle für die Bewirtschaftung und Nutzung der Alp notwendigen Massnahmen und Arbeiten an, berufen die Besetzerversammlung ein und führen deren Verhandlungen. Sie führen über den gesamten Besatz eine genaue Kontrolle, berechnen die dem einzelnen Besetzer zufallenden Barleistungen und kassieren dieselben im Herbst ein (Alptell). Sie unterzeichnen zu zweien.

Abs. 3 Zur Erreichung eines quantitativ und qualitativ hochstehenden Weide- und Alpertrages hat der Pfander für eine zweckmässige Alpnutzung und Alppflege zu sorgen. Besonderes Augenmerk ist dabei der Alpdüngung und Unkrautbekämpfung beizumessen sowie einer rationalen Arbeitsorganisation. Für den ordentlichen Unterhalt der Gebäude und Alpeinrichtungen aller Art ist der Pfander im Einvernehmen mit dem Vorstand verantwortlich.

Abs. 4 Sie berufen die Besetzer vor der Alpfahrt zusammen zum „gemeinen Tagwann“ und lassen durch dieselben mit Stimmenmehrheit den Tag der Alpfahrt festsetzen. Sie lassen durch die Älper mit Stimmenmehrheit die Überfahrt in ein anderes Läger, sowie die Abfahrt von der Alp bestimmen. In streitigen Fällen sind die Pfander berechtigt, die Besetzerschaft zusammen zu berufen und deren Entscheid zu verlangen.

Abs. 5 Sie besorgen den gesamten Verwaltungs- und Rechnungverkehr der Besetzerschaft und legen dem nächsten Einung Rechnung ab.

Abs. 6 Sie beaufsichtigen die Tagwannarbeiten.

Ihre Besoldung wird am Einung von den Besetzern festgesetzt. Wer sich den Anordnungen der beiden Pfander widersetzt, wird mit einer Busse belegt.

## **Art. 9 Die Rechnungsrevisoren**

Der Einung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche die Bergschafts- sowie die Besetzerschaftsrechnung zu prüfen und der Versammlung Bericht und Antrag zu stellen haben. Sinngemäss gilt der Artikel 22 vom Taleinungsbrief.

## **Art. 10 Der Bannwart**

Der Bannwart wird am Einung gewählt für die Dauer von 2 Jahren. Dem Bannwart obliegt die Pflege des Waldes auf dem Bergschaftsgebiet insbesondere die Beaufsichtigung der Waldschläge, der Aufforstung und das Verhindern des Vergarens der Alp gemäss Forstreglement und Pflichtenheft.

## **Art. 11 Der Brunnenmeister**

**Abs. 1** Der Brunnenmeister wird am Einung gewählt für die Dauer von 2 Jahren.

Das Auftragsgebiet des Brunnenmeisters ist der Unterhalt, die Kontrolle und die Pflege der bergschaftseigenen Wasserfassungen, Leitungen und Gebäudeinstallationen sowie der Abwasserentsorgung. Er hat vorsorgliche Massnahmen anzuordnen, insbesondere im Bereich der Hygiene gemäss Pflichtenheft.

**Abs. 2** Jeder Bergteiler ist verpflichtet, eine der in Artikel 7 - 11 geführten Beamten während einer Amtsdauer zu übernehmen, es sei denn, dass das 60. Altersjahr zurückgelegt ist, oder aus Gesundheitsgründen eine Ausübung des Amtes nicht möglich ist.

## **III Organisation**

### **Art. 12 Die Einberufung der Bergteiler und Besetzer**

**Abs. 1** Die Einberufung der Bergteiler und der Besetzer geschieht durch einmaliges Bekanntgeben im Publikationsorgan der Gemeinde Grindelwald, mindestens 5 Tage vor dem Zusammentritt.

**Abs. 2** Ort und Zeit der Versammlung sowie die zu behandelnden Gegenstände sollen in der Publikation genau angegeben werden. Gegenstände von Wichtigkeit können ohne Anzeige in der Publikation nicht endgültig erledigt werden.

Abs. 3 Ein Traktandum das von mindestens 5 stimmberechtigten Bergteilern oder Besetzern unterzeichnet und bis 3 Wochen vor dem Einung dem Vorstand eingereicht wird, muss am Einung behandelt werden. Ueber die Aufnahme anderer Traktanden (Geschäfte) entscheidet der Vorstand in eigenem Ermessen.

### **Art. 13 Die Bergteiler**

Abs. 1 Bergteiler ist, der (oder dessen Ehepartner) mindestens 1/8 Kuh Berg besitzt und als natürliche Person in der Gemeinde Grindelwald stimmberechtigt ist oder als juristische Person Sitz in Grindelwald hat (vgl. Art. 4 Abs. 1 OgR).<sup>3</sup>

Abs. 2 An Stelle eines verstorbenen Bergteilers treten dessen Erben<sup>4</sup>. Erbgemeinschaften haben einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

### **Art. 14 Stimmrecht am Einung und Beschlussfassung**

Abs. 1 Jeder Bergteiler (natürliche oder juristische Person)<sup>5</sup> hat ein Stimmrecht.<sup>6</sup>

Abs. 2 Das Stimmrecht kann nur von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Grindelwald, die wenigstens 1/8 Kuh Berg besitzen und seit drei Monaten in der Einwohnergemeinde Grindelwald wohnen bzw. juristischen Personen mit Sitz in der Gemeinde Grindelwald, welche wenigstens 1/8 Kuh Berg besitzen ausgeübt werden (vgl. Art. 4 Abs. 1 OgR).<sup>7</sup>

Abs. 3 Stellvertretung ist nicht zugelassen.

Abs. 4 Über die Stimmberechtigten wird ein Register geführt, das Stimmregister ist das Seybuch.

Abs. 5 Der Einung fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz<sup>8</sup> oder die Statuten nicht anderes bestimmen.

Abs. 6 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Zehntel der Anwesenden geheime Durch-

<sup>3</sup> Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Grindelwald

<sup>4</sup> Art. 847 OR

<sup>5</sup> vgl. zum Begriff „Bergteiler“ Art. 11 des Taleinungsbriefes

<sup>6</sup> vgl. Art. 885 OR

<sup>7</sup> Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Grindelwald

<sup>8</sup> Art. 888 und 889 OR

führung verlangt wird.

Abs. 7 Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Abs. 8 Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 103 EGZZGB.<sup>9</sup>

## **Art. 15 Besetzer**

Abs. 1 Beschlussfassung über die Bewirtschaftung und Nutzung der Alp obliegt der Besetzerschaft.

Abs. 2 Besetzer ist, wer sein Vieh auf der Alp sömmeret.

Abs. 3 Jeder Besetzer ist verpflichtet, seinen Besatz einem Pfander bis spätestens am 9. Tag der Alpauffahrt anzugeben. Im Unterlassungsfall ist eine Busse zu entrichten.

Abs. 4 Alle diejenigen, welche im gleichen Jahr die Alp mit Vieh besetzen, bilden die Besetzerschaft des betreffenden Jahres.

Abs. 5 Bergteiler und Besetzerschaft führen voneinander unabhängig getrennte Verwaltung.

Abs. 6 Der Vorstand der Besetzerschaft sind die Pfander.

Abs. 7 Die Zusammenberufung der Versammlung einer Besetzerschaft geschieht durch einmaliges Bekanntmachen im Publikationsorgan der Gemeinde Grindelwald oder durch Umbieten von Haus zu Haus durch die Pfander.

## **Art. 16 Stimmrecht und Beschlussfassung**

Abs. 1 An der Versammlung der Besetzerschaft hat jeder Besetzer eine Stimme.

Abs. 2 Stellvertretung ist nicht zugelassen.

Abs. 3 Die Beschlüsse an den Versammlungen sowohl der Bergteiler als der Besetzerschaft werden mit absolutem Stimmenmehr der Anwesenden gefasst. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend das Stimmrecht an einem Einung (Art. 14) und die Vorschriften in übergeordnetem Recht.

---

<sup>9</sup> Bernisches Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

## **Art. 17**

### **Angestellte**

Abs. 1

Die Angestellten der Besetzerschaft sind:

Abs. 2

#### Die Werkleute

Am Einung kann die Besetzerschaft die nötigen Werkleute für die Dauer der Alpzeit wählen und vereinbart mit denselben ihren Lohn. Sie haben alle Arbeiten auf der Alp, welche ihnen von den Pfandern oder von der Besetzerschaft übertragen werden auszuführen. Die Pfander beaufsichtigen die Werkleute.

Abs. 3

#### Der Rinderhirt

Er wird am Einung von der Besetzerschaft für die nächste Alpzeit gewährt. Seinen Lohn bezieht er von den Eigentümern der Rinder. Er ist verpflichtet, den Hirtenhag zu erstellen. Die Pfander beaufsichtigen den Rinderhirt.

## **Art. 18**

### **Hagpflicht**

Abs. 1

Jeder Bergrechtsbesitzer ist verpflichtet, den ihm nach Massgabe seines Bergrechtes zugeteilten, in dem von den Pfandern geführten Hagbuches genau bezeichneten Alphag auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten.

Abs. 2

Wenn der Hagpflichtige den Hag oder die Hagmauer trotz der Aufforderung durch einen Pfander innert der festgesetzten Frist nicht oder nur ungenügend in Stand stellt, so können die Pfander die Arbeit auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen.

Abs. 3

Der Hagpflichtige hat seinen Hag am Anfang und am Ende mit einem Pflock zu versehen, worauf die Anfangsbuchstaben seines Namens eingeschnitten oder eingebrannt sind. Unterlässt er dies, so hat er dem Pfander eine Busse von Fr. 50.- zu bezahlen.

Abs. 4

Den hagpflichtigen Ferienhausbesitzern werden die Kosten für die Erstellung des „Chalet-Hages“ von den Pfandern in Rechnung gestellt.

## **Art. 19**

### **Tagwann, Alpwerk**

Abs. 1

Für Unterhalts- und Alpverbesserungsarbeiten hat jeder Besetzer die am Einung durch die Besetzerschaft angesetzten Arbeitsstunden pro GVE zu leisten. Es ist den Besetzern gestattet, ihre Pflichtstunden durch Dritte aus-

führen zu lassen.

Abs. 2 Vorbereitung und Kontrolle der Arbeiten an Werktagen ist Sache des Pfanders. Über den Einsatz ist rechtzeitig beim Pfander nachzufragen.

Abs. 3 Die Pflichtstunden werden gemäss des am Einung von der Besetzerschaft genehmigten Stundenlohnansatz angerechnet, ebenso die über die Pflichtstunden hinaus geleisteten Arbeiten. Nicht geleistete Pflichtstunden hat der Besetzer zu den jeweiligen der am Einung von den Besetzern genehmigten Stundenlohnansätzen zu bezahlen.

## **Art. 20**

### **Tagwerk in ausserordentlichen Situationen**

Über die Leistung von Tagwerken bestimmt der Pfander im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Pfander bestimmt den Zeitpunkt und bietet Besetzer innert nützlicher Frist auf. Die Entschädigung hierfür richtet sich nach den in Artikel 19 dieser Statuten umschriebenen Stundenlohnansätzen. Der Pfander kann auch ein Mitglied des Vorstandes mit der Kontrolle der Arbeiten an Tagwerken beauftragen.

Über Faxen, Lischnen oder Alpheuen anders als für Alp-zwecke entscheidet die Besetzerschaftsmehrheit.

## **Art. 21**

### **Gebäude**

Abs. 1 Eigentliche Alpgebäude (Hütten, Stall, Speicher) dürfen nur diejenigen erwerben, errichten und besitzen, die zum Besetzen berechtigt sind (vgl. Art. 38 Taleinungsbrief).

Abs. 2 Verliert ein Gebäudeeigentümer die zum Besetzen notwendigen Voraussetzungen, so verliert er dadurch zugleich das Recht zum Gebäudeeigentum.

Abs. 3 Für Veräusserungen seiner Gebäude ist ihm eine Frist von zwei Jahren gestattet,  
Ist er nach Ablauf dieser Zeit noch im Eigentum derselben, so ist die Bergschaft berechtigt und auf Verlangen des Gebäudeeigentümers auch verpflichtet, das betreffende Gebäude um eine von drei unparteiischen Schätzern gemachte Schätzung zu erwerben. Die Schätzer ernennt der Regierungsstatthalter. Sollten mit dieser Schätzung nicht beide Parteien einverstanden sein, so steht der Rekurs an das in Art. 49 Taleinungsbrief vorgesehene Schiedsgericht offen.

- Abs. 4 Jeder Gebäudeeigentümer ist verpflichtet, seine Gebäude in gehörigem Stand zu halten und vor Verfall zu schützen. Kommt er dieser Verpflichtung trotz wiederholter Aufforderung seitens der Bergschaft nicht nach, so kann die Bergschaft gegen ihn einschreiten wie gegen denjenigen, der das Recht zum Gebäudebesitz verloren hat.
- Abs. 5 Für Vermehrung oder Verminderung der Anzahl der Sennhütten sowie Versetzung von Alphütten überhaupt auf einen andern Platz bedarf es der Genehmigung der Einung.
- Abs. 6 Alpagebäude von der Alp abzuführen ist gänzlich untersagt.  
Auf Alpagebäuden, zu deren Erstellung oder Unterhalt Holz aus den Bergschaftswaldungen verabfolgt worden ist, dürfen keine Hypothekarschulden errichtet werden.
- Abs. 7 Die Bergschaft hat in jedem Fall ein Vorkaufsrecht.
- Abs. 8 Dritte haben kein Recht, auf dem Alpagebiet stehende Gebäude zu andern als zu alpwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden, ausgenommen im Rahmen bleibende, den Alpbetrieb nicht beeinträchtigende Umnutzungen, wenn sie gleichzeitig dem Gebäudeerhalt dienen. Dabei darf die jederzeitige Belegung der Ställe, Hütten und Speicher nicht eingeschränkt werden. Vorbehalten bleibt der Einungsbeschluss.
- Abs. 9 Von Dritten dürfen zu anderen als zu landwirtschaftlichen Zwecken keine neuen Gebäude erstellt werden<sup>10</sup>. Ausnahmen kann auf Antrag der Einungsversammlung die Taleinungskommission bewilligen.

#### IV Besatzverhältnisse

##### Art. 22 **Bergsatz**

Für die verschiedenen Tiergattungen muss der Berg gelegt werden wie folgt:

a) Für Rindvieh:

- Für ein Kalb bis 1 Jahr 1 Fuss
  - Für ein Maischhind 1 bis 2 Jahre 1 ½ Fuss
  - Für Rinder und Maischkühe über zwei Jahre 2 Fuss
  - Kühe, Ammen und Mutterkühe 1 Kuh
- Stichtag: 1. August

<sup>10</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Art. 24 RPG)



b) Für Ziegen:

- Für eine Ziege ½ Fuss
- Für ein Gitzli ½ Fuss

c) Für Schweine per Stück 1 Fuss

d) Für Schafe bestimmt die Bergschaft den Bergsatz selbst, sofern sie solche sömmern will.

e) Für Pferde bestimmt die Bergschaft den Bergsatz selbst, sofern sie solche sömmern will.

f) Für alle übrigen, hievor nicht aufgeführten Tiergattungen bestimmt die Besetzerschaft den Bergsatz selber, sofern sie solche sömmern will.

## **Art. 23**

### **Bergrecht**

Abs. 1

Das Bergrecht an der Alp ist untrennbar mit den Wintergütern im Tale verbunden und darf denselben unter keiner Form entfremdet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den sog. „freien Berg“<sup>11</sup>.

Abs. 2

Mit dem Erwerb von Grundstücken im Tal wird zugleich das zugehörige Bergrecht erworben, gleichviel, ob dasselbe beim Abschluss des Handels in Rede kam oder nicht.

Abs. 3

Grundstücke ohne ihr Bergrecht oder Bergrechte ohne das Grundstück, mit dem sie verbunden sind, können nie unter keiner Form in anderen Besitz übergehen.

## **Art. 24**

### **Freier Berg (untergegangener Berg)**

Abs. 1

Von den Bestimmungen des Art. 3 Taleinungsbrief hievor ausgenommen ist der freie Berg, d.h. dasjenige Bergrecht das an keine Güter mehr gebunden ist, weil diese vor unbekanntem Zeiten durch Naturereignisse zerstört worden sind und mit dem Namen „untergegangener Berg“ bezeichnet wird.

Abs. 2

Tritt jedoch in Zukunft der Fall ein, dass bergbesitzende Wintergüter durch Naturereignisse zerstört werden, so ist der Besitz des dazugehörenden Bergrechtes gleichwohl an den Besitz der Liegenschaftsüberreste geknüpft und es bleibt demnach dieses Bergrecht unter der Bestimmung des Art. 3 Taleinungsbrief.

<sup>11</sup> vgl. zum Begriff „freier Berg“ Art. 4 des Taleinungsbriefes

Abs. 3 Die Bergschaft ist berechtigt, freien Berg, der in ihrem Besitz gelangt oder schon in ihrem Besitz ist und also Gemeineigentum ist, von dem Seyen zu streichen und eingehen zu lassen.

Abs. 4 Nicht mehr nutzbares Bergrecht auf überbauten Parzellen kann auf schriftliches Begehren des Eigentümers derjenigen Parzelle, auf welcher das Bergrecht angemerket ist vom Seyen gestrichen werden. Die sämtlichen in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (Bereinigung des Seybuches, Löschung der Anmerkung im Grundbuch, etc.) gehen zu Lasten des löschungswilligen Grundeigentümers.

## **Art. 25** **Teilung von Bergrecht**

Abs. 1 Bei der Teilung von Gütern soll jeder Landabschnitt seinen ihm beziehenden Teil Bergrecht erhalten.

Abs. 2 Es darf jedoch die Zerteilung des Bergrechtes, und zwar sowohl des mit Wintergütern verbundenen Bergrechtes als des freien Bergrechtes, nicht weiter als bis auf eine Viertel-Kuh ausgedehnt werden. Ferner darf die Teilung nur in Halbe- und Viertel-Kuhrechte geschehen; andere Bruchformen sind nicht zulässig (vgl. Art 105 Abs. 2 EGZZGB).<sup>12</sup>

Abs. 3 Die Bergschaft Scheidegg, die bisher die Achtel-Kuh als kleinsten Teil für Bergschaftsteilungen festgesetzt hatte, fährt in ihrem bisherigen Gebrauche fort (Art. 5 Abs. 3 Taleinungsbrief).

## **Art. 26** **Berechtigung zum Besetzen**

Abs. 1 Zum Besetzen auf der Alp Scheidegg in Grindelwald sind die Einwohner von Grindelwald sowie diejenigen, die ausserhalb der Gemeinde Grindelwald wohnen, aber an hiesigen Alpen Bergrecht besitzen berechtigt.

Abs. 2 Wer weder Einwohner von Grindelwald noch Bergrechtsbesitzer ist, darf auf die Alpen des Grindelwaldtales kein Vieh zur Sömmerung auftreiben.

## **Art. 27** **Rechte der Einwohner**

Abs. 1 Jeder Einwohner von Grindelwald darf sowohl auf sein eigenes als auf gepachtetes Bergrecht Vieh auftreiben, jedoch unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen.

<sup>12</sup> Bernisches Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

- Abs. 2 Freies Bergrecht darf er frei mit Talvieh oder äusserem Vieh besetzen.
- Abs. 3 Mit Gütern verbundenes Bergrecht darf er nur mit in der Gemeinde gewintertem Vieh, sogenanntem Talvieh, besetzen.
- Abs. 4 Als Talvieh ist anzusehen, alles dasjenige Vieh, das vom 1. November des Vorjahres bis zum 1. Juni gerechnet während wenigstens 15 Wochen bei Futter, das in der Gemeinde Grindelwald gewachsen ist, gefüttert worden ist.
- Abs. 5 Die notwendigen männlichen Zuchtstiere, Aufzuchtskälber und Schweine sind jedoch sömmerungsberechtigt, auch wenn sie kürzere Zeit in der Gemeinde gehalten wurden.
- Abs. 6 Betreffend Sömmerung von äusseren Ziegen beschliesst die Bergschaft selber.
- Abs. 7 Gehen einem Einwohner ein oder mehrere Stück Talvieh mit dem Tode ab, so kann er diese durch Fremdvieh voll ersetzen.
- Abs. 8 Verkauft er dagegen im Tal gewintertes Vieh ausser die Gemeinde, so beschränkt sich hiefür das Ersatzrecht auf höchstens fünf Stück Fremdvieh. Dieses Recht darf aber nie an andere Personen abgetreten werden, d.h. jeder einzelne Viehbesitzer ist nur zum Ersatz von selbstgewintertem und nicht im Laufe des Winters zugekauftem und dann wieder nach auswärts verkauftem Talvieh berechtigt. Das Ersatzrecht gilt auch für Tiere, die das Gemeindegebiet vor dem Ersetzen endgültig verlassen haben.

## **Art. 28 Rechte der Äusseren**

- Abs. 1 Die ausser der Gemeinde wohnenden Bergrechtsbesitzer dürfen nicht mehr als ihr eigenes Bergrecht besetzen und zwar nach folgenden Regeln:
- Abs. 2 - Freies Bergrecht dürfen sie nach Belieben mit Talvieh oder auswärts gewintertem Vieh besetzen.
- Abs. 3 - Mit Gütern verbundenes Bergrecht ebenso, wenn sie ihr auf bergbesitzendem Land gewachsenes Futter selbst geätzt haben.
- Abs. 4 Annahme von äusserem Vieh: siehe Art 46 Taleinungsbrief

## **Art. 29**

### **Erledigter Berg und Ersatzvieh**

#### **Abs. 1**

Wenn einem Besetzer-Einwohner oder Äusseren- nach stattgefundenener Alpfaht Vieh mit dem Tode abgeht oder krankheitshalber ab dem Besatz getan werden muss, so ist er berechtigt, seinen Besatz wieder zu ergänzen, was sowohl durch Talvieh als durch äusseres Vieh geschehen darf.

#### **Abs. 2**

Lässt er sein auf solche Weise erledigtes Bergrecht unbesetzt, so hat er Anspruch auf volle Vergütung des Bergzinses von Seiten der Besetzerschaft.

#### **Abs. 3**

Für auf andere Weise erledigtes Bergrecht ist dagegen die Besetzerschaft zu keiner Zinsvergütung verpflichtet; auch darf solches nicht wieder besetzt werden bis nach dem 20. September, von welchem Zeitpunkt an alles erledigte Bergrecht wieder besetzt werden darf.

## **Art. 30**

### **Verlust des Besatzrechtes**

Ist ein Besetzer seinen Verpflichtungen gegenüber der Besetzerschaft bis spätestens zum Einung des darauffolgenden Jahres noch nicht nachgekommen, d.h. hat er bis zu diesem Zeitpunkt die Bergstelle und andere Schuldigkeiten noch nicht bezahlt, so hat er das Bergrecht auf sämtliche Alpen der Talschaft für so lange verloren, bis er bezahlt hat.

## **Art. 31**

### **Massregeln bei Übertretungsfällen**

#### **Abs. 1**

Auf keiner Alp darf Vieh geduldet werden als solches, das zur Sömmierung berechtigt ist.

#### **Abs. 2**

Wird anderes Vieh auf einer Alp entdeckt, so haben die Pfander dafür zu sorgen, dass solches innert 48 Stunden von der Alp entfernt wird. Der Eigentümer bzw. Besetzer sowie der Taleinungspräsident sind umgehend vom Geschehen in Kenntnis zu setzen.

#### **Abs. 3**

Für die Kosten des Abtreibens haftet der fehlbare Besetzer, und ebenso für die Busse, die für jede Kuh widerrechtlich besetztes Bergrecht Fr. 200.- beträgt. Kosten und Busse sind sofort dem Taleinungskassier zu bezahlen. Damit die Höhe der Busse an sämtlichen Alpen die gleiche ist, wird für die Bestimmung derselben jedes Stück Schmalvieh ohne Ausnahme für ½ Fuss berechnet. Dulden die Pfander wissentlich fremdes Vieh, so fallen sie in die nämliche Busse wie der Besetzer.

- Abs. 4 Die Pfander sind gehalten, von dem ihnen zu Händen der Besetzerschaft übergebenen Berg in der Reihenfolge der Anmeldung diejenigen Besetzer mit Berg zu versehen, die dessen zu wenig haben, vorausgesetzt, dass dieselben für den Zins und alle den Besetzern auffallenden gemeinsamen Lasten genügend Garantie bieten.
- Abs. 5 Vieh mit ansteckenden Krankheiten oder schädlichen Gewohnheiten wie z.B. hagbrüchiges, soll nicht auf die Alp getrieben werden, säugendes und „Schwanzfresser“ sollen unschädlich gemacht werden, oder wenn dies nicht geschieht abgetrieben werden. Rindrige Kühe sollen im Stalle gehalten und Stiersüchtige nötigenfalls abgetrieben werden.

## V Schlussbestimmungen

### Art. 32 Konventionalstrafen

- Abs. 1 Wer gegen die Vorschriften dieser Statuten verstösst, wird mit einer Konventionalstrafe von Fr. 500.- bis Fr. 5'000.- belegt.
- Abs. 2 Überdies bleibt das betreffende Bergrecht so lange vom Recht der Besetzung und von jeder den Berganteilhavern zukommenden Nutzniessung überhaupt ausgeschlossen, bis die Sache rückgängig gemacht ist.

### Art. 33 Schiedsgericht

- Abs. 1 Streitigkeiten jeder Art in Beziehung auf das Alpwesen
- zwischen einzelnen Personen und einer Bergschaft
  - zwischen einzelnen Personen und der Taleinung
  - zwischen einzelnen Bergschaften unter sich
  - zwischen einzelnen Bergschaften und der Taleinung
  - und zwischen einer Bergschaft und der Besetzerschaft
- sollen endgültig durch ein Schiedsgericht erledigt werden.
- Abs. 2 Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter; diese bezeichnen gemeinsam einen weiteren Schiedsrichter als Obmann, der Jurist sein muss.
- Abs. 3 Das Schiedsgericht bestimmt das Verfahren selbst, mit Ausnahme, dass ein Schriftenwechsel stattzufinden hat und

dass die Urteilsberatungen geheim erfolgen. Im übrigen kommen die Vorschriften der bernischen Zivilprozessordnung und des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit zur Anwendung.

**Art. 34**

**Inkrafttreten**

- Abs. 1                    Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die zuständige Kantonale Stelle in Kraft.
- Abs. 2                    Durch diese Statuten wird das Bergreglement Scheidegg vom 5. April 1912 aufgehoben.
- Abs. 3                    Eine Revision dieser Statuten kann mit Ausnahme der  
Art. 23 Bergrecht  
Art. 24 Freier Berg (untergegangener Berg)  
Art. 25 Teilung von Bergrecht  
jederzeit stattfinden, wenn die Einung es beschliesst.
- Abs. 4                    Die vorstehenden Statuten wurden von der heutigen Einungsversammlung beraten und angenommen.

Grindelwald, den 14. April 2003

Namens der Versammlung:

Der Präsident:  
Peter Seematter-Marty



Der Sekretär:  
Ulrich Studer-Born



## Auflagezeugnis

Neue Statuten der Bergschaft Scheidegg in der Gemeinde Grindelwald

Die oben erwähnten Statuten sind mit Publikation vom 14. Februar 2003 im amtlichen Publikationsorgan von Grindelwald, dem Echo von Grindelwald, während der Zeit vom 14. Februar 2003 bis zum 15. März 2003 auf der Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Grindelwald öffentlich zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Innert der Auflagezeit gingen 2 Eingaben/Einsprachen ein, die an der ordentlichen Einungsversammlung vom 14. April 2003 zur Sprache und zur Abstimmung kamen. Siehe Protokoll der Bergschaftsversammlung von Scheidegg.


Grindelwald, im April 2003

Der für die Auflage Verantwortliche:

Chr. Baumann-Büschlen

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am ..... 19. Juni 2003

Die Vorsteherin:



(

(